

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Hansestadt Seehausen Altmark) – (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in ihrer jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 25.4.17 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

1. Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltlich veranstaltete Vergnügung gewerblicher Art an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark)
2. Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis der Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen dieser Satzung zählen insbesondere:
 - a) die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeit- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten.
 - b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.
3. Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
 - a) Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO
 - b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume.
 - c) auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten).
 - d) auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

1. Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten:
 - a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
2. Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen die der Spielbankabgabe unterliegen.
3. Von der Steuer befreit ist der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.

Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag (mit Angabe des Zwecks der Veranstaltung) muss schriftlich (formlos) bis zum Tag vor Beginn der Veranstaltung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), gestellt werden.

§ 4 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
2. Steuerschuldner sind auch:
 - a) der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 2 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
 - b) der oder die wirtschaftlichen Eigentümer, der Spielgeräte i.S. von § 2 Nr. 2.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt am 1. des Monats der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 2 Nr. 3 genannten Aufstellungsorte
2. Die Steuerpflicht endet (zum Monatsende) bei Spielgeräten nach § 2 Nr. 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1. Bei der Spielgerätesteuern ist für die Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
 1. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit manipulationssicheren Zählwerken auszustatten sind, die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (incl. der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind – insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät und die Zahl der entgeltpflichtigen Spiele.

Spielgeräte an denen Spielmarken (Chips, Token oä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
 2. Für den Betrieb von Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer pauschal nach der Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen je angefangenen Kalendermonat berechnet.

Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

1. Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) beträgt der Steuersatz 10 v.H. des Einspielergebnisses.
2. Bei den Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
 - a) Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c)
25,00 €
 - b) Geräte, die an anderen Orten aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c)
10,00 €
 - c) Geräten, mit sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
85,00 €

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

1. Die/der Steuerschuldner/-in hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine schriftliche Steuererklärung abzugeben. Für die Besteuerung nach § 6 Abs. 1, 1 und 2 ist hierfür ein von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorgeschriebener Vordruck zu verwenden. (Anlage 1 dieser Satzung)
2. In den Fällen der Besteuerung nach § 6 Abs. 1, 1 gilt die Steuererklärung als Steuererklärung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
3. In den Fällen der Besteuerung nach § 6 Abs. 1, 1 und 2 setzt die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
4. Gibt die/der Steuerschuldner/-in die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

1. Die/der Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
2. Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder, den (Spiel-) Betrieb betreffenden Veränderungen und der Außerbetriebnahme.
3. Die/der Steuerschuldner/-in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, z.B. alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
2. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist berechtigt, Außenprüfungen i.S.d. §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.
3. Die/der Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, vollständig vorzulegen.

§ 14 Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) gemäß § 9 Abs. 2 Nr.1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i.V. Mit § 13 des KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.
Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei dem für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stelle der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht § 93 Abs.1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Aufgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.
Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs.2 DSG-LSA getroffen worden.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen

Die Vergnügungssteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die/den Steuerschuldner/-in bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Vergnügungssteuer ganz oder zum Teil gestundet werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer
 1. entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 10 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 11 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark), vom 17.03.2012 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Seehausen, den 25.4.13.....

Bürgermeister.....



▼ Bitte senden an:

Verbandsgemeinde
Seehausen (Altm.)
Große Brüderstraße 1
39615 Hansestadt Seehausen

Eingangsvermerk

Hinweis:
Bitte Steuernummer eintragen.

Steuernummer:

**Meldebogen - Spielgeräte gemäß § 2 Abs. 2 der
Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Seehausen (Altm.)**

Angaben der Aufstellerin, des Aufstellers

Name

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ Ort)

***Erläuterungen**

GSG - Geldspielgeräte

UG - Unterhaltungsgeräte

Sonstiges - gewaltverherrlichende/
pornografische Spielgeräte

Anmeldung/ Abmeldung

(nicht zutreffendes streichen)

lfd. Nr.	Aufstellungsort - Betriebsstätte, Straße, Hausnummer	Datum der In- bzw. Außer- betriebnahme	Geräte- art *	Bauart	Zulassungsnummer

Anmeldung der Einnahmen

lfd. Nr.	Aufstellungsort - Betriebsstätte, Straße, Hausnummer	Abrechnungs- monat	Bruttoeinnahmen in €	Zulassungsnummer

Datum/Unterschrift

